

## B 2 Revisionsordnung des Norddeutschen Rundfunks

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde auf die Aufnahme der jeweils weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dem Verständnis nach gelten alle Regelungen gleichermaßen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### § 1 Präambel

- (1) Die Revision ist eine Prüfungseinrichtung des NDR. Sie untersteht unmittelbar dem Intendanten.
- (2) Unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem Intendanten ist die Revision bei der Durchführung ihrer Prüfungen und der Vornahme ihrer Beurteilungen unabhängig. Sie unterliegt keinen Weisungen und ist allein den geltenden Gesetzen und dem Regelwerk des NDR unterworfen.
- (3) Die Mitarbeiter der Revision sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über die Prüfungen und die hiermit verbundenen Informationen sowie über sonstige Vorgänge und Informationen vertraulichen Inhalts verpflichtet.
- (4) Der Leiter der Revision ist zugleich Anti-Korruptionsbeauftragter des NDR. Näheres ergibt sich aus der Dienstanweisung „Regelungen zum Schutz vor Korruption im NDR“.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Revision prüft den Betrieb des NDR im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Geschäftsabläufe sowie der Informations- und Kontrollsysteme. Sie nimmt dabei neben der Prüfungstätigkeit eine beratende Rolle ein.
- (2) Die Revision prüft im Rahmen ihrer Prüfungsaufträge mögliche Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen, die Satzung, Dienstanweisungen und Richtlinien sowie sonstiges internes Regelwerk des NDR (Compliance) einschließlich der rechtmäßigen Ausübung von Berechtigungen. Außerdem ist sie zur Prüfung sämtlicher Vertragsverhältnisse befugt. Im Rahmen des sich aus § 1 Abs. 4 ergebenden Aufgabenbereichs untersucht sie Vorgänge, bei denen der Verdacht auf Korruption besteht.
- (3) Die regelmäßigen Prüfungsaufgaben der Revision ergeben sich aus der vom Intendanten zu genehmigenden Revisionsjahresplanung. Die Revisionsjahresplanung wird jeweils für ein Jahr durch den Leiter der Revision aufgestellt und gibt die in diesem Zeitraum geplanten Einzelprüfungen wieder. Bei der Aufstellung ist auf eine risikoorientierte Prüfungsplanung und auf die Vermeidung prüfungsfreier Räume im Rahmen eines mittelfristigen Zeitraums Wert zu legen. Weitere Einzel- und Sonderprüfungen werden ggf. vom Intendanten veranlasst. Außerdem sind im Auftrag des Intendanten Expertisen zu einzelnen Fragen des betrieblichen Geschehens zu erstellen. Darüber hinaus kann der Leiter der Revision auch nach pflichtgemäßem Ermessen Prüfungstätigkeiten veranlassen.
- (4) Die Revision erfasst mit ihren Prüfungen alle relevanten betrieblichen Vorgänge. Die Prüfungstätigkeit kann anhand von Stichproben durchgeführt werden.
- (5) Die Revision nimmt die Aufgaben einer Konzernrevision wahr; dies geschieht auf Basis der Vereinbarung zur „Befassung der NDR Revision mit den Beteiligungen des NDR“.

### § 3 Informationsrechte

Ergänzend zu den NDR-intern allgemein zugänglichen Informationen erhält die Revision von den zuständigen Bereichen des NDR folgende Unterlagen:

- (a) Wirtschaftspläne, Stellenpläne, Jahresabrechnungen, Prüfungsberichte und Gutachten anderer Prüfungsgesellschaften,
- (b) Regelungen von allgemeiner finanzieller Bedeutung sowie alle Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen,
- (c) Regelungen von allgemeiner Bedeutung für das Personalwesen,
- (d) organisatorische Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung,
- (e) Berichte über finanzielle Unregelmäßigkeiten, Verluste, Diebstähle usw. unter Darlegung des Sachverhalts,
- (f) Beschlüsse des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und ihrer Ausschüsse sowie Protokolle über die Tagungen der ARD und ihrer Gremien, soweit sie das Aufgabengebiet der Revision betreffen,
- (g) eine jährliche Aufstellung über sämtliche niedergeschlagenen Forderungen im NDR gemäß Ziffer 5 der Anordnung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des NDR,
- (h) Berichterstattungen über Kassenprüfungen gemäß der jeweiligen Anordnungen zu den Kassen.

Berichtspflichten der Beteiligungen ergeben sich aus der Vereinbarung zur „Befassung der NDR Revision mit den Beteiligungen des NDR“.

### § 4 Prüfungsablauf

- (1) Vor Prüfungsbeginn informiert die Revision grundsätzlich den Direktor des betroffenen Bereichs. Eine vorherige Information kann insbesondere dann unterbleiben, wenn die begründete Annahme besteht, dass der Prüfungszweck dadurch gefährdet wäre.
- (2) Die Mitarbeiter der Revision sind berechtigt, die der Prüfung unterliegenden Bereiche aufzusuchen, Ortsbesichtigungen vorzunehmen sowie die zu prüfenden Veranstaltungen und Produktionen zu besuchen. Sie können Zutritt zu allen Räumen, Öffnung von Behältern usw. verlangen. Die Mitarbeiter der Revision legitimieren sich auf Nachfrage über ihren NDR Dienstausweis.
- (3) Alle Stellen des NDR haben die Arbeit der Revision zu unterstützen. Die zu prüfenden Bereiche sind verpflichtet, unverzüglich sämtliche für die Prüfung relevanten Auskünfte zu erteilen. Mögliche Unstimmigkeiten sind umgehend aufzuklären. Der Revision sind sämtliche Unterlagen (Akten, Bücher, Pläne, Belege usw.) vorzulegen und es ist Zugriff auf alle prüfungsrelevanten Dateien zu gewähren. Die Prüfer können nach eigenem Ermessen bloße Einsichtnahme oder Aushändigung der Unterlagen bzw. von diesen zu fertigende Kopien verlangen. Hiervon sind auch elektronische Daten erfasst.
- (4) Soweit es für die Gewährleistung des Prüfungszwecks erforderlich ist, kann die Revision sachverständige Mitarbeiter aus dem zu prüfenden oder einem anderen Bereich sowie mit Zustimmung des Intendanten externe Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Die Prüfer haben die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durchzuführen und ihre Arbeitsergebnisse dem Leiter der Revision vorzulegen. Sie sind verpflichtet, ihm alle relevanten Wahrnehmungen und Mängel mitzuteilen, die sich bei der Prüfung ergeben haben.

- (6) Die der Prüfung zugrundeliegenden Sachverhalte sind mit den geprüften Bereichen zu erörtern. Ihnen wird auf der Basis eines Berichtsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dies kann im Rahmen einer Abschlussbesprechung geschehen. In Ausnahmefällen, insbesondere im Rahmen der Arbeit des Anti-Korruptionsbeauftragten, kann von dieser Regel abgewichen werden.

## § 5 Berichterstattung

- (1) Die Berichterstattung der Revision gegenüber dem Intendanten erfolgt in Form von Berichten, Stellungnahmen, Gutachten u.ä.. Soweit sich bei der Durchführung einer Prüfung schwerwiegende Beanstandungen ergeben, sind diese unverzüglich dem Intendanten zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Leiter der Revision entscheidet über die Form der Berichterstattung. Hinsichtlich des Inhalts ist er an die tatsächlichen Feststellungen der Prüfer gebunden, falls er nicht selbst durch Prüfung abweichende Feststellungen getroffen hat. Die Bewertung der tatsächlichen Feststellungen unterliegt jedoch stets der Entscheidung des Leiters der Revision.
- (3) Die Berichterstattung ist jeweils dem Intendanten, dem Stellvertretenden Intendanten sowie dem Direktor zuzuleiten, dessen Geschäftsbereich betroffen ist. Die Direktoren gewährleisten, dass die maßgeblichen Erkenntnisse aus den Prüfungsfeststellungen den betroffenen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (4) Der Leiter der Revision erstellt einen Jahresbericht, den der Intendant dem Verwaltungsrat zuleitet.

## § 6 Maßnahmen

- (1) Die Revision spricht auf Grundlage der aus ihrer Prüfungstätigkeit folgenden Feststellungen Empfehlungen aus. Der Intendant entscheidet darüber, welche Folgerungen aus den Berichten, Stellungnahmen und Gutachten zu ziehen sind, sowie über deren Vorlage an den Verwaltungsrat.
- (2) Die Direktoren der betroffenen Bereiche sind für die Abstellung der im Rahmen der Prüfung festgestellten Mängel und für die Umsetzung von Handlungsempfehlungen der Revision verantwortlich.
- (3) Die Revision überwacht im Nachgang der Prüfung die Beseitigung der aufgezeigten Mängel und die Umsetzung der angeordneten bzw. empfohlenen Maßnahmen.

## § 7 Schlussbestimmung

Diese Revisionsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Revisionsordnung des NDR vom 01.06.1963 in der Fassung vom 01.07.1991 wird dadurch aufgehoben.

